



Stiftung Kinderschutz Schweiz
Fondation Suisse pour la Protection de l'Enfant
Fondazione Svizzera per la Protezione dell'Infanzia

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Internationales Strafrecht
3003 Bern

Bern, 16. November 2011

Antwort zur Vernehmlassung über die Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Stiftung Kinderschutz Schweiz dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Ratifizierungsprozesses der Lanzarote-Konvention.

1. Allgemeine Bemerkungen

Für die Stiftung Kinderschutz Schweiz als nationale Kinderschutzzorganisation stehen die Rechte, der Schutz und die Interessen des Kindes als zentrale Elemente im Vordergrund. Die Stiftung Kinderschutz Schweiz hat verschiedentlich darauf hingewiesen, dass es für die Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und einen wirksamen Schutz der Kinder die nötigen Entsprechungen im Strafgesetz, ein international einheitliches und national koordiniertes Vorgehen bedarf und vorgelagert insbesondere die nötigen Präventionsmassnahmen systematisch und altersgerecht umgesetzt werden müssen. Die Lanzarote-Konvention will Kinder besser vor sexueller Ausbeutung durch Prostitution und Pornografie schützen und erfordert für die Umsetzung im schweizerischen Kontext einige Änderungen des Strafgesetzbuches und entsprechende Präventionsprogramme. Aus kinderrechtlicher Sicht ist daher die Ratifizierung der Lanzarote-Konvention zu unterstützen und die Stiftung Kinderschutz Schweiz begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen. Allerdings geht die Stiftung Kinderschutz Schweiz mit den Verfassern des erläuternden Berichts nicht einig, dass der Status Quo insbesondere im Bereich Prävention den Anforderungen der Lanzarote-Konvention genügt.

Die nachfolgende Würdigung des erläuternden Berichts des Bundesrates erfolgt der Systematik der Konvention.

2. Präventive Massnahmen

Der erläuternde Bericht weist ausführlich und bisweilen zufällig auf zahlreiche Massnahmen von Bund und Kantonen hin, die im weitesten Sinne der Konvention zur Prävention beitragen.

Ad Art. 5 Konvention: Beschäftigung, Ausbildung und Sensibilisierung von Personen, die bei ihrer Arbeit Kontakt zu Kindern haben

Die Umfrage, welche diesbezüglich bei den Kantonen gemacht wurde, wird nicht transparent dargelegt, so dass nicht ersichtlich ist, welche Kantone entsprechende Lücken im Präventionsangebot gegen sexuelle Ausbeutung von Kindern aufweisen und welche Massnahmen künftig getroffen werden, um diese Lücken zu beheben. Kinder, Eltern, Erziehungsberechtigte und Lehrpersonen können durch Weiterbildung und Prävention nur dann wirkungsvoll gestärkt werden, wenn die Massnahmen systematisch (d.h. gesamtschweizerisch) durchgeführt und nachhaltig verankert werden. Diesem Qualitätsanspruch im Rahmen der Umsetzung der Forderungen der Konvention steht die föderalistische Kompetenzregelung nicht entgegen. Aus Sicht der Stiftung Kinderschutz Schweiz ist dies jedoch noch nicht der Fall, und die Aufzählung zeigt nicht eine Fokussierung auf die Angebote der Ausbildung und Sensibilisierung im Bereich Kinderrechte und Kinderschutz, welche im Zusammenhang mit der Umsetzung der Konvention genannt werden können, sondern nahezu eine komplette Aufzählung, was in der Schweiz überhaupt im Bereich Kinderschutz (von den kantonalen Stellen abgesehen) unternommen wird. Das Angebot wird entweder durch den Bund teilfinanziert und durch NGO's mit zusätzlichen Spendengelder oder Eigenmittel durchgeführt, oder aber durch vereinzelte Kantone und entsprechenden Leistungsempfängern, bzw. Mandatsträgern umgesetzt. Im Wissen darum, wie gering und segmentiert die finanzielle Unterstützung des Bundes im Bereich Kinderrechte und Kinderschutz ist, mutet es doch ausgesprochen seltsam an, dass mit diesen wenigen „Feigenblätter“ der Prävention und insbesondere der Sensibilisierung und Ausbildung von Personen den Vorgaben von Art. 5 Absätzen 1 und 2 der Konvention bereits genügend Rechnung getragen sein soll. Damit den Vorgaben von Art. 5 Absätzen 1 und 2 der Konvention Genüge getan wird, braucht es primär Transparenz und anschliessend einen koordinierten und systematischen Ansatz, sowie ein bedeutenderes finanzielles Engagement zu Gunsten der Kinderrechte und dem Schutz der Kinder.

Das in Art. 5 Abs. 3 verlangte Berufsverbot für vorbestrafte Pädokriminelle wird hingegen durch das kürzlich vom Bundesrat vorgeschlagene Tätigkeitsverbot, welches zusätzlich auf freizeitleiche Aktivitäten mit Kindern ausgedehnt wurde, erfüllt.

Ad Art. 6 Konvention: Erziehung der Kinder

Eine spezifische und systematische Prävention für Kinder in der gesamten Schweiz ist nicht nachweisbar. Die Aufzählung der sprachregionalen Lehrpläne und der Aktivitäten von privaten Vereinen und Gesundheitsteams in vereinzelten Kantonen macht deutlich, dass die Sensibilisierung der Kinder nur zufällig und keinesfalls nachhaltig erfolgt. Auch im Bereich der Elternbildung, die zum Ziel hat, Eltern in ihrer Erziehungsarbeit wirksam zu unterstützen, liegt ein grosses Potential, welches sowohl vom Bund wie auch von den Kantonen

nur mangelhaft unterstützt wird. Die Hervorhebung des erfolgreichen Präventionsprojektes für Primarschüler „Mein Körper gehört mir!“ der Stiftung Kinderschutz Schweiz ehrt uns zwar, aber auch dieses Projekt wurde, obwohl in drei Landessprachen angeboten, nicht in allen Kantonen der Schweiz durchgeführt.

Einige der Kantone haben das Projekt nun gekauft und stellen eine nachhaltige Verankerung des Themas und der Sensibilisierung der Kinder sicher, aber dies ist bei weitem nicht in allen Kantonen der Fall. Im Bereich Sensibilisierung von Kindern gegen sexuelle Ausbeutung kann höchstens von punktuellen Interventionen in einigen Regionen der Schweiz die Rede sein. Kinder und Jugendliche werden nicht gesamtschweizerisch, systematisch, altersgerecht (Prävention vor sexueller Ausbeutung im Primarschulalter gestaltet sich anders als Prävention vor z.B. kommerzieller sexueller Ausbeutung bei Jugendlichen) und nachhaltig (die Themen Kinderrechte und Prävention vor sexueller Ausbeutung werden wiederholt im Schulcurriculum behandelt und vertieft) sensibilisiert. Erst Langzeitstudien werden die Wirksamkeit des Präventivprogramms aufzeigen – ein solches Monitoring wird vom Bund nicht einmal in Betracht gezogen. „Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Schweiz eine Vielzahl von Programmen, Aktivitäten und Vorschriften kennt, welche den Anforderungen in diesem Bereich genügen.“ Dieser Feststellung muss die Stiftung Kinderschutz Schweiz klar widersprechen.

Ad Art. 7 Konvention: Präventive Interventionsprogramme oder -massnahmen

Die Bestimmung verlangt den Zugang zu spezifischen Präventionsmassnahmen und -angeboten für Personen, die sich in einem Täterisiko sehen. Spezialisierte Angebote dieser Art sind in der Schweiz weder für Personen, welche sich sexuell von Kindern angezogen fühlen, jedoch noch nicht straffällig wurden, noch für Wiederholungstäter kaum ausgebaut. Der Verweis, dass jederzeit Hilfe von Psychiater/innen, Psychologen/innen und Therapeuten/innen in Anspruch genommen werden kann, ist zwar grundsätzlich korrekt, der Bedarf an einer ausreichenden Zahl von spezialisierten Fachpersonen und an niederschweligen Anlaufstellen ist jedoch bei weitem nicht gedeckt.

Ziel des Schweizerischen Strafgesetzes ist die Wiedereingliederung straffällig gewordener Täter in die Gesellschaft. Dieser Ansatz bedingt jedoch einen professionellen Umgang mit den Risiken, insbesondere der hohen Rückfallgefahr, welche von verschiedenen Tätergruppen ausgehen können.

Die Schweiz verfügt heute über kein ausreichendes Risikomanagement von wieder integrierten Sexual- und schweren Gewalttätern. Die allfälligen Auflagen der Gerichte sind umgehbar, die Bewährungshilfe ist oft überfordert und zu wenig spezifisch auf die Risiken, welche von den verschiedenen Tätergruppen ausgehen, ausgebildet. Risikomanagement bedingt sinnvolle Täterarbeit, welche aus einem interdisziplinären Netz von Stellen und Fachpersonen besteht, das die persönlichen Kontrollmechanismen der Person stärkt, sowie frühzeitig geeignete Schutzmassnahmen einleitet, wenn ein Kontrollverlust droht oder eingetreten ist. Ziel muss sein, im Sinne eines gesamtschweizerischen Ansatzes, die Massnahmen für das Risikomanagement von einzelnen Tätergruppen so auszugestalten, dass die professionelle Arbeit der Strafverfolgungsbehörden, des Vollzugs und der Bewährungshilfe sinnvoll gestärkt wird und so schliesslich der Sicherheit und dem Schutz der Bevölkerung, insbesondere der Kinder dient.

Der erläuternde Bericht stellt leider die Lücken nicht dar und verneint den Handlungsbedarf. Den Anforderungen von Art. 7 Konvention wird entgegen der Aussage des erläuternden Berichts aus Sicht der Stiftung Kinderschutz Schweiz nicht Genüge getan.

Ad Art. 8 Konvention: Massnahmen für die Öffentlichkeit

Die Nennung von KOBİK an dieser Stelle ist verfehlt, da es sich um eine eigentliche Stelle der Strafverfolgungsbehörde handelt, welche zwischenzeitlich in die Bundeskriminalpolizei eingegliedert wurde. Zwar werden Veranstaltungen zu Gunsten von Fachpersonen aus dem Gebiet der Rechtspflege (Gerichte, Staatsanwaltschaft, Polizei, Mitarbeitende der Justiz etc.) durchgeführt, jedoch ist es nicht korrekt, dass KOBİK Informationsveranstaltungen für Schulen (Eltern, Lehrerschaft, Schülerinnen und Schüler) anbietet. Prävention an der Basis ist explizit nicht im Leistungsvertrag der KOBİK enthalten. Dies ergibt ein Vakuum, welches nicht mit einer umfassenden Dienstleistung gedeckt werden kann. Die schweizweite Kampagne „netcity.org“ der Stiftung Kinderschutz Schweiz und Action Innocence fokussiert primär die Gefahren, welche mit der Nutzung von neuen Medien zusammenhängen; die sexuelle Ausbeutung über das Medium Internet wird nur als Teilaspekt im gesamten Konzept behandelt. Das Projekt wurde während fast zwei Jahren sehr erfolgreich mit einem stets ausgebuchten Kampagnenbus durchgeführt. Das ausschliesslich von privaten Geldern finanzierte Projekt musste per Ende 2011 aus finanziellen Gründen in dieser Form eingestellt werden. Eine weitere schweizweite Kampagne, welche sich direkt an Kinder wendet, ist nicht geplant.

Die Schweiz hat weder in der Vergangenheit noch in der jüngeren Gegenwart umfassende Sensibilisierungskampagnen gegen sexuelle Ausbeutung finanziert und durchgeführt. Dabei ist insbesondere auf die fundierte Erarbeitung von Kampagnen (z.B. gegen Gewalt in der Erziehung oder sexuelle Ausbeutung von Kinder) des Europarates hinzuweisen. Die Materialien können von den jeweiligen Mitgliedstaaten übernommen werden, aber eine Beteiligung an solchen Kampagnen hat die Schweiz bisher noch nicht ins Auge gefasst. Die Schweiz hat sich wohl da und dort an kleineren Initiativen finanziell beteiligt. Viele Initiativen, welche zur Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit gegen sexuelle Ausbeutung beitragen sind jedoch mit privaten Spendengeldern finanziert. Es mutet insofern befremdend an, dass sich die offizielle Schweiz im erläuternden Bericht zur Konvention mit der mehrfachen Nennung der Aktivitäten der Stiftung Kinderschutz Schweiz und ihrer Fachstelle ECPAT Switzerland (gegen kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern) im Rahmen der gesamtschweizerischen Aktivitäten im Bereich Prävention gegen sexuelle Ausbeutung von Kindern im Kapitel II – Präventive Massnahmen – entlastet, sich jedoch die finanzielle Unterstützung von staatlicher Seite für die Stiftung auf jährlich nicht mehr als CHF 200'000.– beläuft.

Aus den obigen Ausführungen muss auch für den Artikel 8 der Konvention zur Umsetzung der Massnahmen für die Öffentlichkeit auf eine ungenügende Erfüllung geschlossen werden. Wie richtig erkannt wurde, müssten die Kampagnen für eine nachhaltigere Wirkung regelmässig durchgeführt werden und eine gewisse Breite aufweisen, dafür bedarf es jedoch der Planung und Budgetierung zusätzlicher Mittel. Leider ist dem Bericht nicht zu entnehmen, ob es sich dabei um eine reine Empfehlung handelt, oder ob dieses Ansinnen auch wirklich umgesetzt wird und in welchem zeitlichen Rahmen mehr finanzielle Ressourcen für eine nachhaltige Kampagnenführung gegen sexuelle Ausbeutung von Kindern zur Verfügung stehen.

3. Spezialisierte Behörden und koordinierende Körperschaften

Ad Art. 10 Konvention: Nationale Massnahmen zur Koordination und Zusammenarbeit

Die Förderung der nationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs ist ein ausdrücklicher Zweck der Konvention (Art. 1 Abs. 1 lit. c). Gemessen an dieser Vorgabe deckt die Aufzählung zahlreicher nationaler und kantonaler Stellen, die sich inter alia auch mit der Prävention des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern befassen, das nationale Koordinationsdefizit zu. In diesem Punkt ist mehr Transparenz gefragt, gleichzeitig sollte mit einer gemeinsamen Strategie, entsprechenden Zielen und mit einer proaktiven Harmonisierung die Herausforderungen des Föderalismus zu Gunsten eines professionellen Schutzes der Kinder angegangen werden.

Mit dem Verweis auf die kürzlich überarbeitete polizeiliche Kriminalstatistik im Zusammenhang mit der geforderten systematischen Datenerhebung ist der Forderung nach umfassenden Daten noch keine Genüge getan. Die Datenerhebung zu sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung weist noch immer grosse Lücken auf und die polizeiliche Kriminalstatistik erfasst lediglich einen kleinen Teil der Missbrauchs- und Ausbeutungsfälle. Bei einigen Zahlen zu Delikten ist es denn auch nicht möglich, die Anzahl minderjährige Opfer von den erwachsenen Opfern abzugrenzen, was der heutigen Auffassung von Datenerhebungen nicht genügt.

Die Stiftung Kinderschutz Schweiz bezweifelt, dass die Schweiz die Anforderungen von Art. 10 Konvention erfüllt.

4. Schutzmassnahmen und Opferhilfe

Ad Art. 13 Konvention: Beratungsangebot

Der Bund und einige Kantone unterstützen die kostenlose nationale telefonische Beratung für Kinder und Jugendliche finanziell. Einzelne Kantone beteiligen sich aber nach wie vor nicht an den Kosten dieses schweizweiten Angebots.

5. Materielles Strafrecht

Ad Art. 18 Konvention: Sexueller Missbrauch

Die Stiftung Kinderschutz Schweiz geht mit den Folgerungen des erläuternden Berichts einig, dass das geltende schweizerische Strafrecht die Anforderungen der Konvention erfüllt.

Ad Art. 19 Konvention: Straftaten im Zusammenhang mit Kinderprostitution

Damit die Schweiz die Konvention ratifizieren kann, bedarf es in diesem Bereich gesetzliche Anpassungen im Strafrecht. Ziel der Konvention ist es, Kinder und Jugendliche bis zum 18. Altersjahr umfassend vor Prostitution zu schützen. Gegenwärtig ist es in der

Schweiz zulässig, sich ab dem 16. Lebensjahr freiwillig zu prostituieren. Einzelne Kantone haben bereits gewerbepolizeiliche Massnahmen gegen die Prostitution von Minderjährigen erlassen. Weiter verlangen verschiedene parlamentarische Vorstösse auf Bundesebene einen umfassenden strafrechtlichen Schutz.

Neu macht sich strafbar, wer eine unmündige Person der Prostitution zuführt oder in der Absicht, daraus Vermögensvorteile zu erlangen, ihre Prostitution fördert (Art. 195 lit. a E-StGB). Gleichzeitig wird das Schutzalter von 16 auf 18 Jahre angehoben und die Inanspruchnahme von sexuellen Diensten mit Minderjährigen gegen Entgelt mit nachfolgender Formulierung unter Strafe gestellt: Wer mit einer unmündigen Person gegen Entgelt sexuelle Handlungen vornimmt oder solche von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bestraft.

Die beiden vorgeschlagenen Änderungen, Artikel 195 lit. a E-StGB und Artikel 196 E-StGB, sind aus Sicht der Stiftung Kinderschutz Schweiz zu begrüessen. Wichtig scheinen uns die Ausführungen im erläuternden Bericht, dass zur Erfüllung des Tatbestandes eine Gegenleistung auch nur versprochen werden kann, dass das Entgelt geldwerter oder anderer Art sein kann, wie beispielsweise Drogen, Unterkunft, Essen, Markenartikel, Kleider, Ferien, usw., dass es bereits genügt, wenn das Opfer erstmalig oder gelegentlich seinen Körper verkauft, dass die minderjährigen Opfer selber straflos bleiben und eine Einwilligung des Opfers in die sexuelle Handlung ohne Auswirkung auf die Strafbarkeit des Täters bleibt.

Ad Art. 20 Konvention: Straftaten im Zusammenhang mit Kinderpornografie

Im Rahmen der Ratifizierung der Konvention wird mit dem geplanten Art. 197 Ziff. 3bis E-StGB auch der besitzlose Konsum von Kinderpornografie strafbar. Die Stiftung Kinderschutz Schweiz begrüsst die Schliessung dieser langjährigen Gesetzeslücke, so dass künftig auch das Streaming von Bildern über das Internet oder die manuelle Vergrösserung des Cache zur Zwischenspeicherung von illegalem Bildmaterial ohne Download der Daten strafbar ist.

Die Konvention verlangt, dass die Altersgrenze für Kinderpornografie bei 18 Jahren gesetzt wird. Die Schweiz genügt in diesem Punkt den Anforderungen der Konvention nicht. Neu wird deshalb die Altersgrenze für kinderpornografische Darstellungen im Art. 197 Abs. 3 ff StGB von 16 auf 18 Jahre angehoben. Diese Änderung wird von der Stiftung Kinderschutz Schweiz im Sinne eines umfassenden Schutzes von Kindern und Jugendlichen gegen sexuelle Ausbeutung begrüsst. Dabei ist die Präzisierung des erläuternden Berichts hervorzuheben, dass unmündige Personen von mehr als 16 Jahren, die voneinander einvernehmlich Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1 herstellen, diese besitzen oder konsumieren, straflos bleiben. In diesem Sinne ist dem vorgesehenen Vorbehalt und dem ergänzenden neuen Absatz 4 ter in Art. 197 StGB zuzustimmen.

Ad Art. 21 Konvention: Straftaten betreffend die Mitwirkung eines Kindes an pornografischen Darbietungen

Dieser Artikel richtet sich gegen organisierte Live-Darbietungen von Kindern mit eindeutigen sexuellem Inhalt, welche beispielsweise an einer Örtlichkeit oder mittels Live-Übertragung durch Webcams stattfinden können. Danach sollen Produzenten, Anbieter

und Konsumenten solcher illegaler Darbietungen bestraft werden. Der bestehende Art. 197 StGB deckt die relevanten Taten grundsätzlich ab, allerdings stimmt die gesetzliche Regelung nicht vollständig mit den Vorgaben der Konvention überein. Die in diesem Zusammenhang vorgeschlagenen Änderungen werden daher durch die Stiftung Kinderschutz Schweiz im Sinne eines umfassenden Schutzes befürwortet.

Neu wird demnach das Anwerben oder Veranlassen einer unmündigen Person zur Mitwirkung an einer pornografischen Darstellung (Art. 197 Abs. 2bis E-StGB) strafbar. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Darbietung tatsächlich stattgefunden hat. Die Strafbarkeit des wissentlichen Besuchs kinderpornografischer Darbietungen wird über den revidierten Pausus von Art. 197 3bis E-StGB abgehandelt, wonach auch besitzloser Konsum von Kinderpornografie strafbar wird.

Ad Art. 23 Konvention: Kontaktabbauung zu Kindern zu sexuellen Zwecken und Ad Art. 24 Konvention: Beihilfe, Anstiftung und Versuch

Art. 23 der Konvention fordert, dass die vorsätzliche Handlung eines Erwachsenen, welcher mittels Informations- und Kommunikationstechnologien ein Treffen mit einer minderjährigen Person zwecks Vornahme sexueller Handlungen vorschlägt, unter Strafe gestellt wird. Das sog. Grooming ist eine wachsende Problematik, welche zunehmend wahrgenommen wird. Nachbarländer planen eine entsprechende Gesetzesanpassung im Zusammenhang mit Grooming; in Österreich beispielsweise wurde die Einführung der Strafbarkeit von Grooming bereits bestätigt.

Die geltende Rechtsprechung wird im erläuternden Bericht dargelegt. Diese ist jedoch, ebenfalls erwähnt, sowohl in der Praxis als auch in der Lehre sehr umstritten. Das Bundesgericht hat sich für eine realitätsferne Handhabung dieser Sachverhalte ausgesprochen und hat mit seinem Urteil die Rechtsanwendung im Bereich Chat und Grooming faktisch lahmgelegt. Der Hinweis, dass die Möglichkeiten des geltenden Rechts vermutlich (noch) nicht vollständig ausgeschöpft werden, bestätigt denn diese Problematik der Lähmung. Die Strafverfolgung resigniert in diesem Punkt, da der gesetzte Rahmen des Bundesgerichts in der Praxis nicht umsetzbar ist. Was bleibt ist ein abstraktes Konstrukt, Rechtsunsicherheit und fehlender Schutz für Kinder und Jugendliche.

Diese Problematik ist hinlänglich bekannt, trotzdem legt der erläuternde Bericht dar, dass diese Fallkonstellation im schweizerischen Strafrecht als Versuch zu sexuellen Handlungen mit Minderjährigen strafbar ist und mit besagtem Konzept den Anforderungen der Konvention Genüge getan wird. Der Bundesrat lehnt es also ab, aus dem Versuch zu sexuellen Handlungen mit Kindern einen selbständigen Hauptstraftatbestand zu machen und sieht daher von einem neuen ausdrücklichen Straftatbestand gegen Grooming ab.

Dieser Entscheid verkennt den Zeitgeist und die Problematik bzgl. diesem Einfallstor, über welches tagtäglich Kinder und Jugendliche in ihrer sexuellen Entwicklung und Integrität ernsthaft gefährdet werden.

Anlässlich des Internationalen Kongresses von ASPI vom 19. – 21. Oktober 2011 wurden die ersten Resultate der Optimus Studie über sexuelle Ausbeutung erstmals in der Schweiz präsentiert. Der abschliessende Forschungsbericht ist noch nicht veröffentlicht, wird jedoch bald erscheinen (www.optimusstudy.org). Die Optimus Studie ist ein multinationales Forschungsprojekt zu Opfererfahrungen bei Kindern und Jugendlichen mit besonderem Fokus

auf sexuelle Übergriffe. Zuverlässige Daten von repräsentativen Studien sind dringend notwendig und diese Studie wird hoffentlich für die künftige Ausgestaltung der Prävention die nötigen Antworten liefern. Frau PD Dr. Meichun Mohler-Kuo, Forschungsbeauftragte am Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich, hat die Erhebungen für die Schweiz geleitet. Bei ihrer Präsentation der Zahlen für die Schweiz hat sie einen signifikanten Anstieg von sexuellen Übergriffen auf Kinder und Jugendliche mittels Informations- und Kommunikationstechnologien festgestellt. Diese Tatsache kann nicht ignoriert werden. Da die Zahlen noch nicht veröffentlicht wurden, sondern lediglich in Auszügen präsentiert wurden, empfiehlt die Stiftung Kinderschutz Schweiz dem Bundesrat, sich über die Ergebnisse des Forschungsprojektes zu Opfererfahrungen bei Kindern und Jugendlichen in der Schweiz mit besonderem Fokus auf sexuelle Übergriffe dokumentieren zu lassen, damit der Entscheid über die Einführung eines neuen Tatbestandes Grooming aufgrund von Erkenntnissen über die neusten Entwicklungen und repräsentativen Zahlen basiert.

Die Stiftung Kinderschutz Schweiz setzt sich für die Einführung eines neuen Tatbestandes Grooming ein und bedauert die Inanspruchnahme des Vorbehaltes. Es geht aus unserer Sicht nicht nur darum, im Rahmen des Ratifizierungsprozesses der Konvention „Genüge zu tun“, sondern auch Chancen zur Verbesserung des Schutzes von Kinder aktiv anzupacken und angezeigte Anpassungen umzusetzen.

6. Ermittlungen, Strafverfolgung und Verfahrensrecht

Ad Art. 30 Konvention: Grundsätze

Gemäss Art. 30 Absatz 5 Lemma 1 der Konvention verpflichten sich die Vertragsstaaten zu den nötigen Massnahmen, um eine wirksame Ermittlung zu gewährleisten, wobei die Möglichkeit zu verdeckter Ermittlung ausdrücklich erwähnt wird.

Obwohl der schweizerische Strafprozess verdeckte Ermittlungen im engeren Sinne grundsätzlich zulässt, ist diese jedoch seit 2011 nicht mehr im präventiven, verdachtsunabhängigen Bereich anwendbar. In diesem Zusammenhang ist für die sog. „verdeckte Fahndung“ eine Lücke entstanden, welche noch nicht vollständig geregelt werden konnte. Gegenwärtig haben einige Kantone die Regelungen der verdeckten Fahndung in ihren kantonalen Polizeigesetzen integriert, wieder andere haben Projekte, welche sich im Legiferierungsprozess befinden, und wieder andere sehen die Notwendigkeit der Regelung der verdeckten Fahndung nicht oder deren Einführung ist zumindest kantonalpolitisch stark umkämpft. Dass die verdeckte Ermittlung im anlassunabhängigen Bereich auch für die Koordinationsstelle Bekämpfung Internetkriminalität nicht mehr möglich ist und KOBİK in diesem Bereich organisatorisch dem Kanton Schwyz unterstellt werden musste, zeigt den Bedarf der Praxis. Die Lösung mutet indes juristisch gesehen recht abenteuerlich an. Im Zuge der Ratifizierung und nicht zuletzt auch für die Stärkung der Rechtssicherheit in diesem Bereich sind die Kantone gehalten, innert nützlicher Frist die sog. verdeckte Fahndung in ihren kantonalen Polizeigesetzen zu verankern. Ob Art. 30 Konvention mit der Nennung der verdeckten Ermittlung die verdeckte Fahndung miteinschliesst, muss offen gelassen werden. Infolge dessen kann auch nicht beantwortet werden, ob die teilweise Legiferierung der verdeckten Fahndung in den kantonalen Erlassen, die Anforderungen der Konvention erfüllt.

7. Auswirkungen

Die Stiftung Kinderschutz Schweiz begrüsst, dass für die Begleitung des vorgesehenen Überwachungsmechanismus der Konvention ein Personalbedarf von 20–40 Stellenprozent veranschlagt wird.

Hingegen ist aus Sicht der Stiftung Kinderschutz Schweiz zu beanstanden, dass im erläuternden Bericht keine Empfehlungen bzgl. der Finanzierung künftiger Aktivitäten im Bereich Prävention zu finden sind. Der Hinweis, dass allfällige Mehrbelastungen im Bereich für die Prävention ohne weiteres tragbar sein dürften, ist nicht transparent und lässt vermuten, dass in diese Bereich, obwohl vielleicht nötig, keine grossen Anstrengungen zu erwarten sind. Es ist befremdend, dass der Bundesrat davon ausgeht, dass die Anforderungen der Konvention im Bereich Prävention und die Umsetzung der Schutzmassnahmen im schweizerischen Kontext, nebst den gesetzlichen Anpassungen im Strafgesetzbuch, zum Nulltarif erfüllt werden.

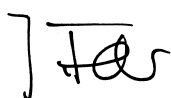
8. Fazit

- Die Stiftung Kinderschutz Schweiz unterstützt die Ratifizierung der Lanzarote-Konvention.
- Der vorgeschlagene Straftatbestand, wenn sexuelle Leistungen von minderjährigen Personen in Anspruch genommen werden und die entsprechende Erhöhung des Schutzalters, ist zu begrüessen.
- Die Anhebung des Schutzalters für pornografische Darstellungen und für pornografische Darbietungen auf 18 Jahre, ist zu begrüessen.
- Die Stiftung Kinderschutz Schweiz ersucht jedoch den Bundesrat, das Änderungspotential, welches die Konvention bietet, im Sinne unserer Ausführungen ganz auszuschöpfen und den Schutz der Kinder und Jugendlichen für die Zukunft umfassend zu gestalten.
- Dabei ist insbesondere für „Grooming“ ein ausdrücklicher Straftatbestand zu schaffen und der vorgesehene Vorbehalt ist zurückzuziehen.
- Die Bemühungen im Bereich Prävention sind gesamtschweizerisch auf allen Ebenen zu verstärken und entsprechende Mittel sind bereitzustellen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Stiftung Kinderschutz Schweiz



Jacqueline Fehr
Präsidentin



Kathie Wiederkehr
Geschäftsleiterin